



STADTAMT BAD ISCHL
Pfarrgasse 11• A - 4820 Bad Ischl

Telefon 06132 / 301
Telefax 06132 / 301 - 1011

Bad Ischl,

Zl.
(Bei Antwort bitte anführen)

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Ischl vom 11. Mai 2023 zur Regelung des Marktverkehrs für den Bad Ischler Wochenmarkt.

Aufgrund des § 293 Abs 1 und 2 und § 337 Gewerbeordnung 1994 idgF. sowie §§ 40 Abs 2 Z. 6 und 43 Abs 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF wird verordnet:

WOCHENMARKTORDNUNG

§ 1 Marktplatz

Der Wochenmarkt wird am Sparkassenplatz / Auböckplatz vor der Trinkhalle, in der Kaiser-Franz-Josef-Straße bis einschließlich des Hauses Nr. 3 - 5 und in der Bahnhofstraße, nördlich des Postamtsgebäudes bis zum Kreisverkehr, abgehalten.

§ 2 Markttermine

(1) Der Wochenmarkt findet jeden Freitag statt. Fällt auf diesen Tag ein gebotener Feiertag, so wird der Wochenmarkt auf den vorhergehenden Werktag verlegt.

(2) Die Marktzeit ist 6.00 bis 12.00 Uhr; die Marktplätze dürfen eine Stunde vor Beginn der Marktzeit bezogen werden und sind spätestens eine halbe Stunde nach Ende geräumt zu verlassen. Beim Beziehen der Marktplätze bzw. beim Aufbau der Marktstände haben die MarktfierantInnen Störungen der Anrainerschaft durch Lärmbelästigung tunlichst zu vermeiden.

§ 3 Marktgegenstände

(1) Hauptgegenstände des Wochenmarktes sind Lebensmittel und rohe Naturprodukte; Nebengegenstände sind Wirtschafts- und Ackergeräte und Erzeugnisse, welche zu den landesüblichen Nebenbeschäftigungen der Landleute der Umgebung gehören. Bekleidung, Textilien und Bettfedern dürfen nicht feilgeboten werden.

(2) Waren, deren marktmäßiger Verkauf aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren nicht vertretbar ist, dürfen nicht feilgehalten werden.

§ 4 Marktplatz, Vergabe

(1) Die Vergabe des Marktplatzes bestimmt der/die Marktkommissär/in. Die Vergabe erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Standplätze und des Einlangens des Anbringens nach freiem Ermessen. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn der Erteilung das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit, am Schutz der Gesundheit oder am ungestörten Straßenverkehr entgegensteht oder die wirtschaftliche Lage der ansässigen Gewerbetreibenden wesentlich ungünstig beeinflusst wird.

(2) Die Marktplatzzuweisung kann jederzeit zurückgezogen werden, wenn die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung oder sonst ein öffentliches Interesse dies erfordert.

§ 5 Überwachung

- (1) Vor Zuweisung des Marktplatzes sind der Gewerbeschein, die Konzessionsurkunde oder die Eigenerzeugungsbescheinigung vorzuweisen.
- (2) Die Handhabung der Marktordnung wird durch den/die Marktkommissär/in als Aufsichtsorgan durchgeführt; Marktpolizei ist die Städtische Sicherheitswache (Marktaufichtsorgane).
- (3) Die Marktaufichtsorgane sind berechtigt, Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu treffen, die Befolgung der Marktordnung sowie sonstiger, beim Marktverkehr zu beachtender Vorschriften (Gewerbeordnung, Lebensmittelgesetz, Naturschutzgesetz, Maß- und Eichgesetz, Tierschutzgesetz etc.) zu überwachen, Zuwiderhandlungen abzustellen bzw. den zuständigen Behörden anzuzeigen und Streitigkeiten tunlichst beizulegen. Die Marktgebühren werden vom/von der Marktkommissär/in eingehoben.
- (4) Den Anordnungen der Marktaufichtsorgane ist ohne Aufschub Folge zu leisten. Allfällige Beschwerden sind beim Stadtamt vorzubringen, sie haben jedoch keine aufschiebende Wirkung.

§ 6 Marktplatz, Verlust

Aus wichtigen Gründen kann die weitere Ausübung der Markttätigkeit von der Stadtgemeinde (den Marktaufichtsorganen) untersagt werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung,
- b) nicht fristgerechte Bezahlung des privatrechtlichen Entgelts bzw. der Marktgebühren,
- c) eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Marktbesucher,
- d) Nichtbefolgung von Weisungen der Marktaufichtsorgane,
- e) Überschreitung der zugewiesenen Standplatzfläche,
- f) eigenmächtiges Benützen von leerstehenden Plätzen,
- g) Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung

§ 7 Speisen und Getränke

- (1) Der Verkauf heißer Würstl und der Ausschank von pasteurisierter Milch und molkereimäßig hergestelltem Kakao sind gestattet.
- (2) Nicht feilgehalten werden dürfen gasthausmäßig zubereitete Speisen. Alkoholische Getränke dürfen nur bei Vorliegen der entsprechenden gewerberechtlichen Berechtigung ausgeschenkt werden. Die MarktfierantInnen haben dafür Sorge zu tragen, dass ausschweifendes Verhalten der Marktbesucher durch übermäßigen Alkoholkonsum vermieden wird und die dafür erforderlichen Schritte zu setzen.

§ 8 Privatrechtliche Entgelte

Die/der Marktfieranten/innen haben für die Benützung der Markteinrichtungen an die Stadtgemeinde Bad Ischl privatrechtliche Entgelte zu entrichten, die in der Marktтарifordnung festgesetzt sind.

§ 9 Marktverkehr

(1) Alle auf dem Markt verkehrenden Personen haben den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane unbedingt und ohne Aufschub Folge zu leisten.

(2) Personen, die durch ihr Verhalten den Marktverkehr stören, können von den Aufsichtsorganen vom Markte verwiesen werden.

(3) Die Verunreinigung des Marktplatzes ist verboten.

§ 10

(1) Der Marktplatz darf in der Zeit während des Marktverkehrs nicht befahren werden. Marktfahrzeuge jeder Art dürfen innerhalb des Marktgeländes – nach Zustimmung der Marktaufsichtsorgane - nur abgestellt werden, sofern sie zur Markttätigkeit unbedingt benötigt werden.

(2) Durch das Aufstellen von Fahrzeugen, sowie das Auslegen von Waren dürfen Zugänge zu den Häusern und Standplätzen nicht verlegt werden.

§ 11

Während des Marktverkehrs dürfen Hunde weder auf dem Marktplatz gehalten, noch dorthin gebracht werden.

§ 12

Bettelmusikanten sind auf dem Marktplatz ausnahmslos verboten.

§ 13

Fundgegenstände sind dem/der Marktkommissär/in gegen Bestätigung oder dem Fundamt zu übergeben.

§ 14

Jede störende Reklame, wie Ausrufen, Verteilen von Reklameschriften etc., ist verboten.

§ 15

(1) Der Warenverkehr auf dem Markte unterliegt vor allem der Gewerbeordnung, dem Lebensmittelgesetz, dem Naturschutzgesetz und der Maß- und Gewichtsordnung.

(2) Gewerbliche Marktparteien bzw. deren Mitarbeiter haben stets den Gewerbeschein im Original/das Original der Verständigung über die Eintragung im Gewereregister bzw. im GISA gemäß § 340 Abs. 1 (§ 288 Abs. 3 GewO 1994) sowie den Nachweis einer österreichischen Steuernummer oder den Nachweis der Anmeldung des Finanzamts mitzuführen. Weiters ist ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuweisen.

Einem nicht deutschsprachigen Gewerbenachweis ist eine beglaubigte deutschsprachige Übersetzung beizulegen.

(3) Wer auf dem Markte einen Standplatz einnimmt, ist verpflichtet, alle Waren, die mitgebracht wurden, zum Verkauf anzubieten.

(4) Mit dem Verkauf darf erst begonnen werden, wenn alle Waren ausgelegt und die Preise angeschrieben sind.

(5) Auf Verlangen des Käufers ist ihm jede Menge der begehrten Waren zuzumessen.

§ 16

Waren, die von Organen der Lebensmittelpolizei als verdorben oder gesundheitsschädlich festgestellt wurden, sind unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen.

§ 17

(1) Es ist verboten, sich in Kaufverhandlungen einzumengen und die Preisgestaltung zu beeinflussen.

(2) Es ist den Verkäufern untersagt, sich durch Kundenschleppdienst Käufer heranbringen zu lassen.

§ 18

(1) Die Verkäufer/in müssen sich nur der gesetzlich erlaubten Mess- und Wägemittel bedienen. Die Eichvorschriften sind gewissenhaft einzuhalten. Der Lebensmittelverkauf ist grundsätzlich nur nach Gewicht und Maß erlaubt.

(2) In jenen Fällen, bei denen der Verkauf nach Stück üblich ist, ist dieser gestattet. Bei Obst und Gemüse muss aber außer dem Stückpreis auch der Kilopreis ersichtlich gemacht werden.

§ 19

(1) Lebensmittel dürfen weder auf der Erde ausgelegt, noch in unreinen Behältern feilgehalten werden. Zur Entnahme von Waren sind reine Geräte (Zimente, Löffel, Gabeln etc.) zu verwenden.

(2) Zum Einschlagen von Waren darf nur reines Papier verwendet werden.

§ 20

Haarwild ist nur dann marktfähig, wenn es nur eine Schusswunde aufweist. Wildbretabfälle sind während der Marktzeit in verschließbaren Behältern aufzubewahren.

§ 21

Fische, die das normale Ausmaß nicht aufweisen, sind vom Verkauf ausgeschlossen. Fische, deren Kiemen missfärbig bzw. entfernt worden sind, dürfen nicht feilgehalten werden.

§ 22

(1) Folgende Pilze sind marktfähig: Parasolpilz, Hallimasch, echter Reizker, Brätling, Champignon, Eierschwamm, Schweinohr, Herrenpilz und Steinpilz.

(2) Die auf den Markt gebrachten Pilze müssen frei von anhaftender Erde und sonstigen Verunreinigungen sein.

(3) Das Feilhalten von nassen, überalterten, schwammig und weich gewordenen, stark beschädigten oder stark von Würmern angefressenen Pilzen ist verboten.

§ 23

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wochenmarktordnung der Stadtgemeinde Bad Ischl vom 5. September 1977 (in der Fassung vom 10. März 2010) außer Kraft.